

Urkundenrolle Nr. 1064 des Jahres 2019 H

Hiermit bescheinige ich, der unterzeichnende Notar,

Birgit **H ä h l i n g** mit dem Amtssitz in Schwerin,

gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG, dass die geänderten Bestimmungen des nachstehenden Gesellschaftsvertrages der im Handelsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter HR B 7949 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma

JAM GmbH

mit dem am 03.09.2019 zu meinem Protokoll (Urkundenrolle Nr. 1003 des Jahres 2019 H) gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Schwerin, den 12. September 2019

Birgit **H ä h l i n g**
N o t a r

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt den Namen

JAM GmbH

2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Sitz der Gesellschaft ist Bad Sülze.
4. Die Gesellschaft ist anerkannter freier Träger der Jugendhilfe.
5. Die Gesellschaft ist Mitglied im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. und dadurch dem Diakonie Deutschland Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des mildtätigen Handelns, der Jugendhilfe, des Wohlfahrtswesens und der Hilfe für Flüchtlinge. Zweck der Gesellschaft ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorstehenden steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2. Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und den Betrieb von Einrichtung sowie Diensten
 - in der soziokulturellen Kinder-, Jugend-, Familien- und Erwachsenenarbeit
 - der offenen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit
 - der Jugendsozialarbeit, schulbezogenen Kinder- und Jugendarbeit, Jugendgerichtshilfe, Jugendberufshilfe
 - der ambulanten, teilstationären und stationären Erziehungshilfen
 - Kindertagesstätten
 - Personenbeförderung mit Spezialfahrzeugen und
 - als anderer Anbieter im Rahmen des Leistungsangebotes zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des SGB IX,

mit der operativen Aufgabenstellung der Begleitung, Beschäftigung, Förderung, Unterrichtung, Ausbildung/beruflichen Qualifizierung, Versorgung und Pflege von Menschen mit und ohne Behinderung/Krankheit.

Der Zweck wird weiterhin auch durch die Weiterleitung von beschafften Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zwecke verwirklicht

3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar gefördert werden kann. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich anderer Unternehmen bedienen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn oder Überschuss.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in dem Gesellschaftsvertrag genannten Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für den Gegenstand der Gesellschaft verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten mit Ausnahme von Zuwendungen gemäß § 58 Nr. 2 AO.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 Euro (in Worten: einhunderttausend Euro) und ist von der Güstrower Werkstätten GmbH mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 100.000,-EURO (Geschäftsanteil Nr. 1) durch Formwechsel des früheren Rechtsträgers „Jugendhaus Alte Molkerei“ e.V. nach Maßgabe des entsprechenden Umwandlungsbeschlusses übernommen.

§ 6

Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind
 - die Gesellschafterversammlung
 - die Geschäftsführung

§ 7

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten diese die Gesellschaft gemeinsam. Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
3. Die Gesellschafterversammlung kann für die einzelnen konkreten Rechtsgeschäfte Befreiung von den Beschränkungen § 181 BGB dem oder den Geschäftsführern erteilen oder widerrufen. Eine generelle Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen.
4. Alle Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und dem Anstellungsvertrag. Die Gesellschafterversammlung kann durch eine Geschäftsanweisung die Befugnis der Geschäftsführer im Einzelnen regeln. Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - Abschluss von Pacht oder Mietverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren und deren Auflösung,
 - Aufnahme von langfristigen Darlehen,
 - Durchführung wesentlicher baulicher Veränderungen an Einrichtungen der Gesellschaft, die 100.000,00 Euro übersteigen,

- Eingehen von Verbindlichkeiten, soweit diese die jeweiligen geltende, von der Gesellschafterversammlung festgesetzte Wertgrenze übersteigen,
- Schaffung und Übernahme sowie Schließung und Aufgabe von Einrichtungen und Diensten nach § 2 des Gesellschaftervertrages.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, durch Abstimmung per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst. Beschlüsse, die nicht in Gesellschafterversammlungen gefasst werden, hat die Geschäftsführung sämtlichen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekanntnis mitzuteilen.
2. Sehen zwingende gesetzliche Vorschriften oder der Gesellschafts-vertrag nichts anderes vor, so werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je € 1000,00 (in Worten: Euro eintausend) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
3. Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Beschlussfassung ~ bei Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung seit Zugang der Mitteilung - angefochten werden.

§ 9

Gesellschafterversammlung

1. Jährlich findet innerhalb der ersten acht Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in welcher über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführer Beschluss zu fassen ist.
2. Die Geschäftsführer sind zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung auch verpflichtet, wenn Gesellschafter, die mindestens 10 % der Stimmrechte auf sich vereinigen, dies verlangen.
3. Die Gesellschafter sind zu den Gesellschafterversammlungen durch schriftliche d.h. auch per Telefax oder auf andere elektronische Weise zu laden. Die Ladung ist durch einen zur alleinigen Vertretung berechtigten Geschäftsführer zu bewirken. Die Ladung hat mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen.
4. Gesellschafter können sich vertreten lassen. Vollmachten sind in Schriftform vorzulegen.

5. Die Versammlungsleitung hat der dienstälteste zur Einzelvertretung berechnigte Geschäftsführer, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas Abweichendes beschließt. Für die ordnungsgemäße Protokollführung ist die Geschäftsführung verantwortlich.

§ 10

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der für die Gesellschaft jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

§ 11

Wegfall des Gegenstandes bzw. Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Güstrower Werkstätten GmbH, Güstrow, die es unmittelbar und ausschließlich für die unter § 2 benannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Gesellschaft erfolgt im Bundesanzeiger.

§ 13

Gründungsauwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten von Kapitalerhöhungen (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten, sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit) und ihrer Durchführung (Übernahmeerklärung und ggf. Erfüllung) bis zu höchstens 10% des Kapitalerhöhungsbetrages nebst evtl. Agio oder Rücklage.

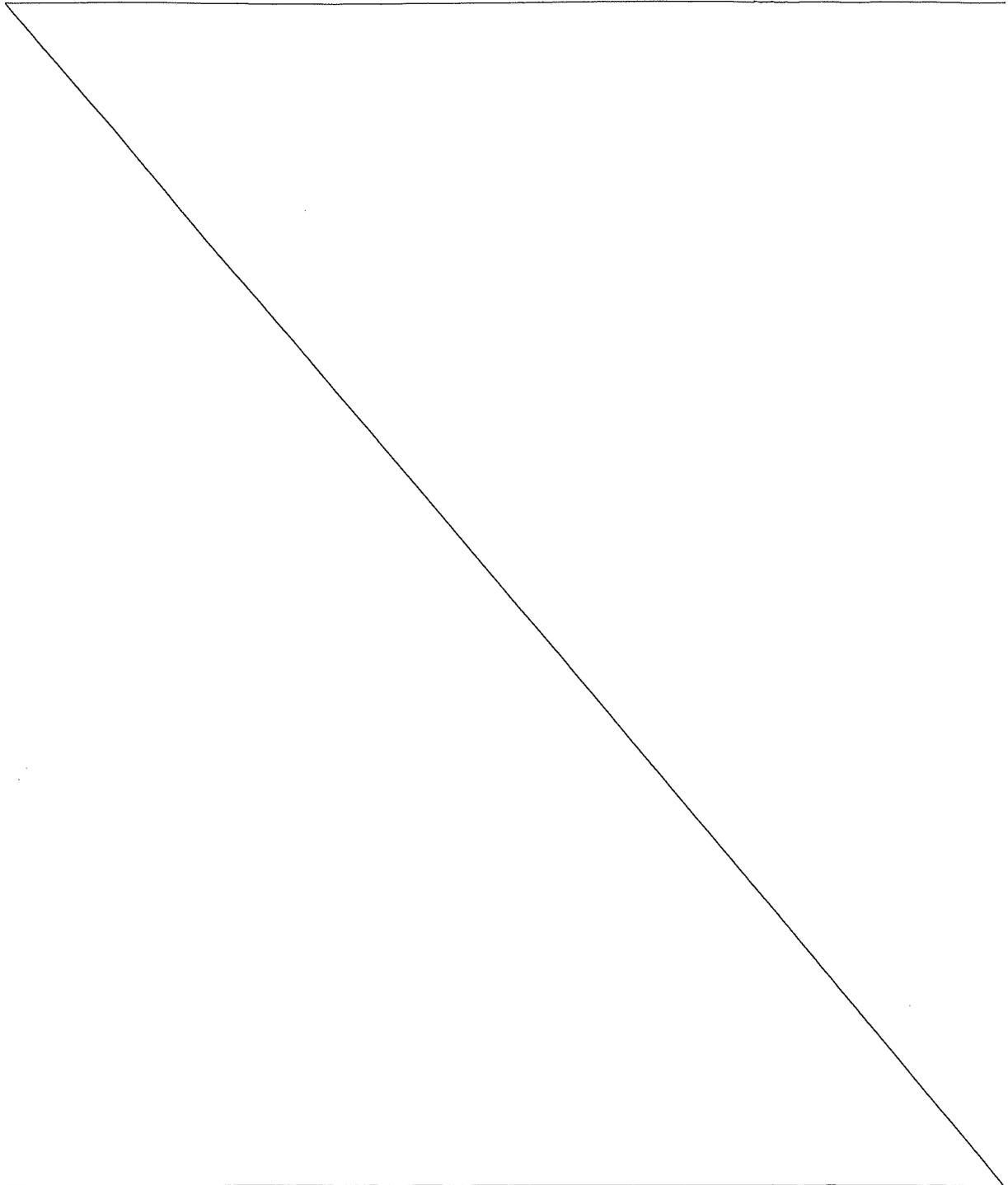
Die Kostenregelung bei Gründungen lautete:

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten, insbesondere Beratungs-, Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie etwaige Steuern bis zu einer Höhe von 5.000,- EURO. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen.

§ 14

Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine dem Sinn und Zweck des Vertrags entsprechende Bestimmung zu treffen, durch die gesetzlich zulässig ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommenes Ergebnis erzielt wird.



Vorstehende Ablichtung stimmt wörtlich
mit der mir vorliegenden Urschrift
überein.

Schwerin, den

14.10.2019

Notar

